

STADT ROSENFELD  
ZOLLERNALBKREIS

SATZUNG

über die 1. Änderung des Bebauungsplans Wochenendhausgebiet  
"Halden" in Rosenfeld-Leidringen

Aufgrund von § 10 Bundesbaugesetz und von § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 28. Juni 1984 die 1. Änderung des Bebauungsplans Wochenendhausgebiet "Halden" in Rosenfeld-Leidringen als

Satzung

beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

1. Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind und zwar
  1. Lageplan vom 15. Januar 1984 des Architekten Wilhelm Ruoff, Rosenfeld-Leidringen, mit planungsrechtlichen Festsetzungen
  2. Begründung
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 a BBauG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 28. Juni 1984



  
(Haasis)  
Bürgermeister

*Bekanntmachung: 24.08.1984 07/10 A*